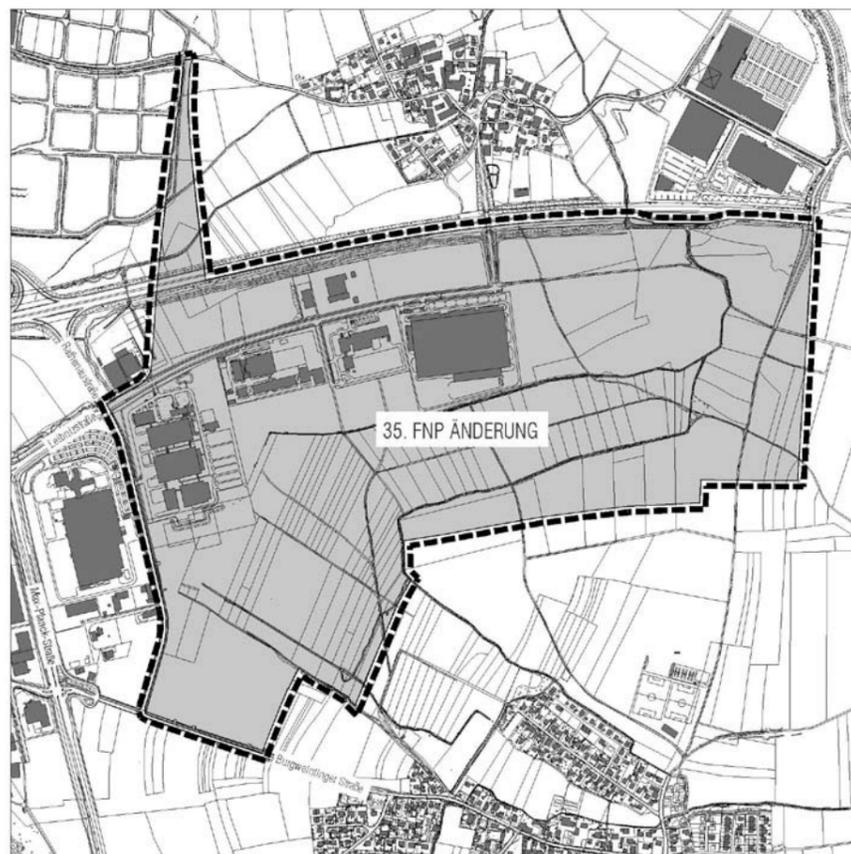




Inkrafttreten der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Burgweinting Ost.



Der Stadtrat hat am 27.11.2008 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan und Erläuterungsbericht) durch Beschluss festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Autobahn A3 zwischen Rathenaustraße und dem Stadtteil Harting und ist im übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 16.10.2009 Nr. 34-4621 R/St 1 die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile wirksam. Jedermann kann die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung

sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

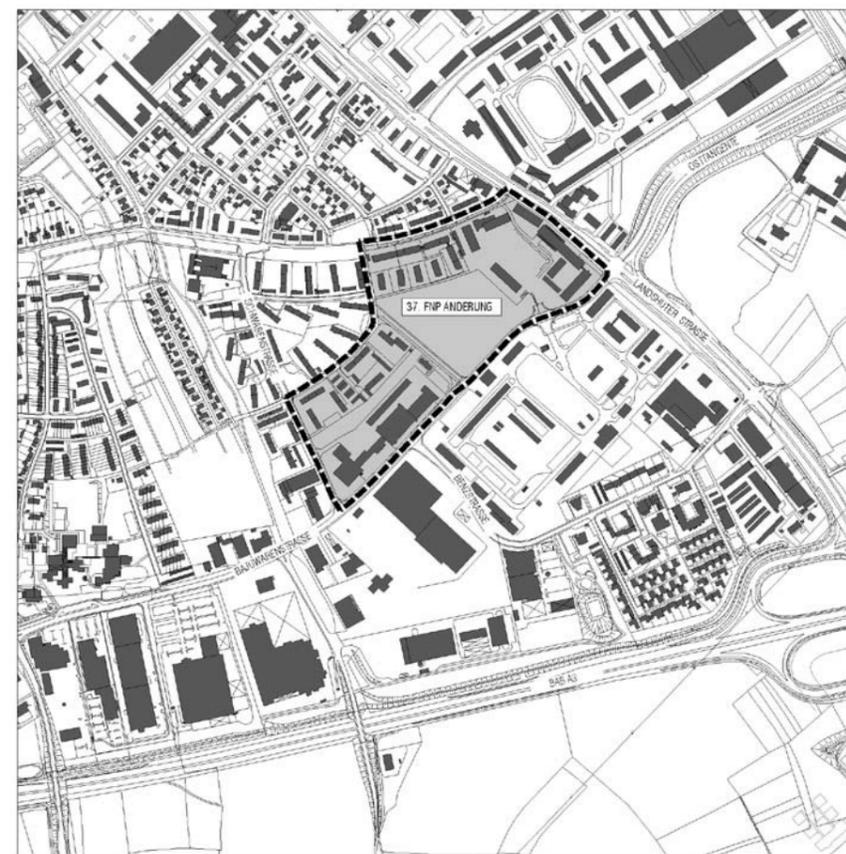
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, 4. März 2010

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich nördlich der Bajuwarenstraße.



Der Stadtrat hat am 27.04.2009 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Ver- und Entsorgungsplan und Erläuterungsbericht) durch Beschluss festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs erstreckt sich im Wesentlichen auf ein Gebiet, das umschlossen ist von der Sachsenstraße, Schwabenstraße, Bajuwarenstraße, Landshuter Straße und der Alemannenstraße und ist im übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Bescheid vom 07.10.2009 Nr. 34-4621

R/St 1 und des Änderungsbescheids vom 27.11.2009 Nr. 34-4621 R/St 1 die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile wirksam. Jedermann kann die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse

der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, 4. März 2010

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg

In seiner Sitzung vom 02.02.2010 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, das Einziehungsverfahren nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes über die öffentlichen Feld- und Waldwege „Der Alte Prüller Weg“ mit seinem Anfangspunkt „Einmündung Gemeindeverbindungsstraße Islinger Weg“ und seinem Endpunkt „Im Feld FINr. 403/215, Gem. Burgweinting“ und „Der Prüllerweg“ mit seinem Anfangspunkt „Galgenbergstraße“ und

dem Endpunkt „Flurstück mit der FINr. 2842/2, Gem. Regensburg“ einzuleiten.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Bekanntgabe Einwendungen beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Regensburg, den 17.02.2010

STADT REGENSBURG

– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Swaczyna
Ltd. Baudirektor

Widmung von Verkehrsflächen in Regensburg zu Ortsstraßen

In seiner Sitzung vom 02.02.2010 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen beschlossen, die u.g. Verkehrsflächen zu widmen.

Die in der nachfolgenden Tabelle unter Nummer 1 bis 7 aufgeführten und auf den beiliegenden Lageplänen schraffiert dargestellten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wurden die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortsstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich

zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Nr.	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge//km
1	Junkersstraße (Verlängerung)	Südgrenze des Flurstücks 925/10, Gem. Burgweinting	Burgweintinger Straße	0,192
2	Am Bergl	Obertraublinger Straße	0,019 km südwestlich vom Anfangspunkt	0,019
3	Kirchhoffstraße (Verlängerung)	0,058 km südwestlich der Rathenaustraße	Nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 851/15, Gem. Burgweinting	0,231
4	Burgweg (Verlängerung)	Burgweg bei HsNr. 6	Südliche Grundstücksgrenze des Burgwegs, FINr. 2/2, Gem. Graß	0,023
5	Bei der Schanze (Verlängerung)	Einmündung Biersackgasse	Nördliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 120/3, Gem. Großprüfening	0,117
6	Glasfaserstraße	Siemensstraße	0,300 km östlich vom Anfangspunkt	0,300
7	Paracelsusstraße	Friedensstraße	0,102 km nördlich vom Anfangspunkt	0,102

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Die in der nachfolgenden Tabelle unter Nr. 1 bis 7 aufgeführten und auf den beiliegenden Lageplänen schraffiert dargestellten Verkehrsflächen dienen dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr, sind aber bisher nicht als öffentliche Verkehrsflächen nach dem BayStrWG gewidmet. Sie stellen somit derzeit private Grundstücksflächen der Stadt Regensburg dar, die der Öffentlichkeit durch Duldung zur Benutzung offenstehen.

Entsprechend ihrer tatsächlichen

Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, sind diese Flächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur

Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieses Weges wieder aufgehoben werden.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

Nr.	Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
1	Weg zwischen Benzstraße und Spandauer Straße	Benzstraße	Grundstück mit der FINr. 403/51, Gem. Burgweinting; bei Spandauer Straße 10	0,100
2	Weg auf FINr. 403/51, Gem. Burgweinting	Westecke des Grundstücks mit der FINr. 403/9, Gem. Burgweinting	Westecke des Grundstücks mit der FINr. 403/25, Gem. Burgweinting	0,100

3	Weg zwischen Marienstraße und Schöneberger Straße	Marienstraße	Schöneberger Straße bei HsNr. 13	0,060
4	Weg auf FINr. 403/105, Gem. Burgweinting	Weg zwischen Marienstraße und Schöneberger Straße	Spandauer Straße bei HsNr. 10	0,020
5	Weg bei Schöneberger Straße, HsNr. 13	Nordecke des Grundstücks mit der FINr. 403/80, Gem. Burgweinting	Weg auf FINr. 403/51, Gem. Burgweinting	0,010
6	Weg bei Schöneberger Straße, HsNr. 22	Nordecke des Grundstücks mit der FINr. 403/89, Gem. Burgweinting	Weg auf FINr. 403/51, Gem. Burgweinting	0,010
7	Weg bei Merowingerstraße	Merowingerstraße	0,046 km südlich vom Anfangspunkt	0,046

Widmung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg zu öffentlichen Feld- und Waldwegen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Verkehrsfläche dient der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken. Die Straße bzw. Straßenteilfläche ist ausgebaut. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung ist die Straße bzw. Straßenteilfläche zum öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur

Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straße wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für einen ausgebauten Feld- und Waldweg trägt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG die Stadt Regensburg.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge//km
Am Pflanzgarten	Südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der Fl.Nr. 120/5, Gem. Großprüfening	Nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks mit der Fl.Nr. 120/5, Gem. Großprüfening	0,075

Die Widmungsverfügungen und seine Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 311, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegen-

stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Widmungsverfügung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Regensburg, den 17.02.2010

STADT REGENSBURG
– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Swaczyna
Ltd. Baudirektor

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail:
vergabestelle@regensburg.de

Art und Umfang der Leistung/Bezeichnung der Maßnahme:
10 A 032 – Baumeisterarbeiten Teil 2, Betonarbeiten DIN 18331;

Dachsanieierung Neues Rathaus;
- ca. 60 m³ Stahlbetonkonstruktionen:
StB-Wände, StB-Deckenschließungen,
Brüstungen, Wandpfeiler, Ringbalken,
Treppenlauf mit Zwischenpodest.

- ca. 9 t Baustahl: Betonstabstahl und Betonstahlmatten.
- ca. 150 m² Wärmedämm-Verbundsystem.

Ausführungsfrist:
26.04.2010 – 30.07.2010

Eröffnungstermin:
01.04.2010, 10:30 Uhr

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen:

Die Unterlagen stehen ab 08.03.2010 in digitaler Form zur Verfügung.

Diese Unterlagen können kostenlos unter www.ava-online.de heruntergeladen werden.

Die Abgabe der Angebote ist sowohl in digitaler Form unter www.ava-online.de wie auch in Papierform bei der o.g. Stelle (Zi.Nr. 94), von Montag bis Freitag von 08:30 bis 11:30 Uhr möglich.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
30.04.2010

Weitere Hinweise unter www.ava-online.de unter Vergabenummer 10 A 032

Haushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 443.469.300 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 143.984.150 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 33.230.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 33.147.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 295 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 395 v.H.

2. Gewerbesteuer 425 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 24.02.2010, Az. 12-1512-R/St-26 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 113, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 25.02.2010
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

Gemeinsame Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 für die von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Evangelische Wohltätigkeitsstiftung).

I.

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG), BayRS 282-1-1-UK/WFK) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2009 folgende (gemeinsame) Haushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Stiftungen (ohne Evangelische Wohltätigkeitsstiftung) für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

(1) Der Wirtschaftsplan der **Katholischen Bruderhausstiftung** für das Geschäftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 868.600 € und in den Aufwendungen mit 810.550 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 429.700 € ab.

(2) Der Wirtschaftsplan der **Georg-Hegenauer-Stiftung** für das Geschäftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 1.612.070 € und in den Aufwendungen mit 1.592.070 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 606.200 € ab.

(3) Der Wirtschaftsplan der **Waisenhausstiftung Stadthof** für das Geschäftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 331.400 € und in den Aufwendungen mit 142.400 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 136.900 € ab.

(4) Der Wirtschaftsplan der **Regensburger Wohltätigkeitsstiftung** für das Jahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 44.700 € in den Aufwendungen mit 44.700 €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Katholischen Bruderhausstiftung, Georg-Hegenauer-Stiftung, Waisenhausstiftung Stadthof und Regensburger Wohltätigkeitsstiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 GO) im Vermögenshaushalt der Katholischen Bruderhausstiftung, Georg-Hegenauer-Stiftung, Waisenhausstiftung Stadthof und Regensburger Wohltätigkeitsstiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan für die Waisen-

ausstiftung Stadthof und Regensburger Wohltätigkeitsstiftung werden nicht beansprucht.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Katholischen Bruderhausstiftung wird auf 50.000 € festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung wird auf 125.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.02.2010, Az. 12-1512-R/St-26-1, keine rechtsaufsichtlichen Bedenken gegen den Erlass der Haushaltssatzung erhoben.

III.

Die Wirtschaftspläne liegen vom Tage nach der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Stiftungsverwaltung, Kumpfmühler Str. 52 a, Zimmer 20 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Regensburg, den 23.02.2010
Stadt Regensburg

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Offenes Verfahren

Generalsanieierung Goethe-Gymnasium, Regensburg

1. Gewerk:

Art und Umfang der Leistung/Bezeichnung der Maßnahme:
10 E 012 – Heizungsbauarbeiten nach DIN 18380;

- 2 St. BHKW, 12,5 kW thermisch, einschl. Zubehör,
- ca. 35 m Edelstahl Abgasanlage, einschl. Zubehör,
- ca. 150 St. Heizungsarmaturen DN 15 bis DN 125, einschl. Zubehör,
- ca. 2.400 m Rohrleitungen, schwarz, DN 15 bis DN 125, einschl. Zubehör,

Auftraggeber:
Stadt Regensburg,
Vergabestelle,
Minoritenweg 8+10,
93047 Regensburg,
Tel.Nr. 0941/507-5629,
Fax 0941/507-4629,
E-Mail:
vergabestelle@regensburg.de

- ca. 2.100 m Rohrleitungen, Kupfer, DN 15, einschl. Zubehör,
- ca. 265 St. Heizkörper, einschl. Zubehör,
- ca. 100 m erdverlegtes Kunststoffmantelrohr, DN 80, einschl. Zubehör.

Ausführungsfrist:

05.05.2010 – 29.07.2010

Eröffnungstermin:

23.03.2010, 11:30 Uhr

2. Gewerk:**Art und Umfang der Leistung/ Bezeichnung der Maßnahme: 10 E 013 – Lüftungsarbeiten nach DIN 18379;**

- 2 St. kombinierte Zu- und Abluftgeräte mit WRG,
- 1 St. Zuluftgerät,
- 5 St. Radialventilatoren,
- 20 St. Volumenstromregler,
- 11 St. Kanalschalldämpfer,
- 58 St. Rohrschalldämpfer,
- 47 St. Brandschutzklappen,
- 6 St. Defektorhauben,
- 90 St. Tellerventile,
- 200 qm verzinkte Lüftungsblechkanäle,
- 700 m verzinkte Luftrohrleitungen und
- 250 m Luftrohrleitungen PP's.

Ausführungsfrist:

21.06.2010 – 29.07.2012

Eröffnungstermin:
23.03.2010, 10:30 Uhr**3. Gewerk:****Art und Umfang der Leistung/ Bezeichnung der Maßnahme: 10 E 014 - Sanitärarbeiten nach DIN 18381;**

- Ca. 950 m Demontage von verzinkten Trinkwasserleitungen DN 15 bis DN 80,
- ca. 1.300 m Demontage von Abwasserleitungen DN 50 bis DN 200,
- ca. 1.200 m Trinkwasserleitungen in Edelstahl DN 15 bis DN 65,
- ca. 1.100 m Abwasserleitungen in Gussrohr DN 50 bis DN 150,
- ca. 450 qm Systemwände als Vorwandinstallation,
- ca. 50 St. Klassenzimmerbecken mit Standventil,
- ca. 25 St. wasserlose Urinale.

Ausführungsfrist:

05.05.2010 – 29.07.2012

Eröffnungstermin:

25.03.2010, 10:30 Uhr

4. Gewerk:**Art und Umfang der Leistung/ Bezeichnung der Maßnahme: 10 E 018 - Elektroarbeiten gemäß DIN 18382**

- 1 St. Gebäudehauptverteiler,

- 7 St. Unterverteiler,
- ca. 950 m Verlegesysteme,
- ca. 36.000 m Leitungsnetz Starkstrom,
- ca. 25.000 m Fernmelde-/EDV-Leitungsnetz,
- ca. 1.350 St. Installationsgeräte,
- ca. 750 St. Beleuchtungskörper,
- 1 St. Installationsbus EIB/KNX,
- 1 St. Sicherheitsbeleuchtung,
- 1 St. Beschallungsanlage,
- 1 St. Zeitdienstanlage,
- 1 St. Erweiterung Brandmeldeanlage,
- 5 St. Daten-Verteiler 19“.

Ausführungsfrist:

07.06.2010 – 30.06.2012

Eröffnungstermin:

13.04.2010, 14:00 Uhr

Anforderung und Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen: ab 08.03.2010

Weitere Hinweise unter www.ava-online.de unter den Vergabenummern 10 E 012, 10 E 013, 10 E 014 und 10 E 018

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

Bauvorhaben:

Modernisierung
Prüfeninger Straße 111,113,
Regensburg

Art der ausgeschriebenen Leistungen:

Dachdeckerarbeiten

Ausführungsfristen:

Die Maßnahme wird in zwei Abschnitten ausgeführt.

- Prüfeninger Straße 111:
Beginn KW 15; Fertigstellung KW 16
- Prüfeninger Straße 113:
Beginn KW 41; Fertigstellung KW 43

Art und Umfang der Leistungen:

Abbruch Dacheindeckung Wellasbestplatten ca. 550 m²

Metalldeckung, mit Aluminiumprofiltafeln, Unterkonstruktion und Zubehör, ca. 550 m²
Außendachrinnen Zinkblech ca. 80 m
Regenfallrohre Zinkblech ca. 70 m

Kosten:

9,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

Abholung der Verdingungsunterlagen:

Ab sofort bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

Einreichungs- und Eröffnungstermin: 23.03.2010

bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.01, zu den auf den Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
Adolf-Schmetzer-Straße 45,
93055 Regensburg,
Telefon: (0941) 7961-181;
Fax: (0941) 7961-112.

Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
Herr Hans Teufl,
Tel. (0941) 7961- 184.

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Bieter sind 30 Tage an ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 02.03.2010

Stadtbau-GmbH Regensburg

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Bauvorhaben:

Modernisierung,
Jannerstraße 9/Guerickestraße 10,
Regensburg

Art der ausgeschriebenen Leistungen:

- Metallbauarbeiten Teil 1
(Balkonanlage, Treppengeländer)
- Bodenlegerarbeiten
(Trockenestrich, Linoleumbeläge)

Ausführungsfrist:

- Beginn ab 17.KW 2010,
Fertigstellung 40.KW 2010
- Beginn ab 30.KW 2010,
Fertigstellung 36.KW 2010

Art und Umfang der Leistungen:

- 5 Stück Balkonanlagen mit je 4 Balkonen
Es ist ein Eignungsnachweis zum Schweißen gem. DIN 18800, Teil 7, Anforderung Klasse C nachzuweisen

- Ca. 80 Stück Fensterabsturzsicherungen
Erneuerung von Treppenhausegeländer von 2 Eingängen
- Ca. 1350 m² Trockenestrich auf Ausgleichschüttung und teilweise Wärmedämmung
Ca. 1240 m² Linoleumbelag
Ca. 350 m² Spanplatten auf Wärmedämmung
Ca. 350 m² PVC- Belag

Kosten:

- 13,00 €
- 7,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

Die Gewerke werden als Einzelaufträge vergeben.

Abholung der Verdingungsunterlagen:

Ab sofort bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur ver-

sandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

Einreichungs- und Eröffnungstermin: 30.03.2010

bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.01, zu den auf den Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
Adolf-Schmetzer-Straße 45,
93055 Regensburg,
Telefon: (0941) 7961-181;
Fax: (0941) 7961-112.

Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg,
Herr Martin Schulze,
Tel. (0941) 7961- 188

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Bieter sind 30 Tage an ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 01.03.2010

Stadtbau-GmbH Regensburg

Termin für die Steuererklärung 31. Mai 2010

Das Finanzamt Regensburg weist darauf hin, dass die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2009 **bis zum 31. Mai 2010** abzugeben sind.

Dieser Termin gilt insbesondere für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

Für Land- und Forstwirte endet die Erklärungsfrist am **30.09.2010**.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der

Geschäftsführer, zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet.

Die Steuererklärungen sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen, die beim Finanzamt erhältlich sind.

Zur Erstellung einer elektronischen Steuererklärung (ELSTER) steht das Elsterformular 2009/2010 kostenlos im Internet unter

www.elsterformular.de zum Herunterladen und auf CD-ROM im Servicezentrum des Finanzamts Regensburg zur Verfügung.

Arbeitnehmer können ihre Steuererklärungen persönlich im Service-

zentrum beim Finanzamt zu folgenden Besuchszeiten abgeben:

Montag, Dienstag 7.30 bis 15.00 Uhr
Mittwoch 7.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag 7.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr

Welche Personen zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, ergibt sich aus dem Plakat

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2009, das an den Amtstafeln der Stadt Regensburg und bei allen Gemeinden aushängt.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 19. Februar 2010 (Az. 02252/2009 - 03) der Evangelischen Wohltätigkeitsstiftung Regensburg die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Aufbau einer Photovoltaikanlage, der Errichtung einer Hackschnitzelheizung und der energetischen Sanierung des Anwesens Friedrich-Ebert-Straße 38, 40, 42 und 44 auf dem Grundstück Fl. Nr. 248/31 der Gemarkung Dechbetten.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 19. Februar 2010 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Von den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplans Nr. 200 wurde nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch und pflichtgemäßem Ermessen eine Befreiung für die Bauraumunterschreitung durch die größtenteils unterirdische Erweiterung des Gebäudes für die Hackschnitzelheizung erteilt.

Die Baugenehmigung wurde ferner unter der Auflage erteilt, dass die Anlieferung von Hackschnitzeln während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht zulässig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 23. Februar 2010, Az. 3355/2009, der Bayernfonds Immobilienverwaltung GmbH & Co. Regensburg KG, eine baurechtliche Genehmigung. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Errichtung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes mit einer Tiefgarage (261 Pkw - Stellplätze), einem Parkdeck (259 Pkw - Stellplätze) und 83 oberirdischen Pkw - Stellplätzen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3826/5 und 3826/12 der Gemarkung Regensburg (Anwesen Lilienthalstr. 7). Die Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage und zum Parkdeck erfolgt dabei von der Lilienthalstraße aus, etwa in Höhe des gegenüberliegenden Anwesens Lilienthalstr. 58 bzw. Udetstr. 12. Ferner besteht im südlichen Bereich des Baugrundstücks eine weitere Zufahrtsmöglichkeit von der Lilienthalstraße aus, mit der die 7 Besucherstellplätze und die oberen Geschosse des Park-

decks erschlossen werden. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 217. Die zum Schutz der Nachbarn im Bebauungsplan festgesetzten Zufahrtsbeschränkungen wurden in der Baugenehmigung berücksichtigt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 23. Februar 2010 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Mit bestandskräftigem Vorbescheid vom 10. August 2009, Az. 2064/2009, wurden bereits Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans 217 erteilt, insbesondere für die Überschreitung der Geländehöhen sowie bezüglich der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen.

Nunmehr wurden im Rahmen der Baugenehmigung vom 23. Februar 2010 Befreiungen erteilt für die Errichtung von 29 oberirdischen

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 393) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1635, wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
im Auftrag

Ittlinger
Baudirektor

Pkw-Stellplätzen, die außerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Bau- raumes liegen und für 5 oberirdische Pkw-Stellplätze, die teilweise außerhalb des festgesetzten Bauraums liegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-

rechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungs-

amt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 395) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg** beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung an leistungsfähige Firmen nachfolgende Gewerke zu vergeben.

Ca. 2300 m² mineralisches Wärmedämmverbundsystem
2.) Ca. 112 Stück 2-teilige Fenster
Ca. 28 Stück 1-teilige Fenster
Ca. 28 Stück Balkontüren

Einreichungs- und Eröffnungstermin: 30.03.2010

bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.01, zu den auf den Einreichungsunterlagen angegebenen Zeiten.

Bauvorhaben:

Großreparatur, Berliner Straße 22, Regensburg

Kosten:

1.) 11,00 €
2.) 7,00 €

Die Ausgabe auf Diskette kann zusätzlich kostenlos angefordert werden.

Die Gewerke werden als Einzelaufträge vergeben.

Art der ausgeschriebenen Leistungen:

1.) Baumeister-/Fassadendämmarbeiten
2.) Kunststofffenster, Balkontüren

Ausführungsfrist:

1.) Beginn ab 22. KW 2010, Fertigstellung 40. KW 2010
2.) Beginn ab 28. KW 2010, Fertigstellung 31. KW 2010

Art und Umfang der Leistungen:

1.) Ca. 1565 m² Demontage asbesthaltige Fassadenplatten
Ca. 2050 m² Gerüstarbeiten

Abholung der Verdingungsunterlagen:

Ab sofort bei der Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, Zimmer 2.10, 93055 Regensburg zu den üblichen Bürozeiten gegen Erstattung der Kosten. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt (auch Verrechnungsscheck).

Vergabestelle:

Stadtbau-GmbH Regensburg, Adolf-Schmetzer-Straße 45, 93055 Regensburg, Telefon: (0941) 7961-181; Fax: (0941) 7961-112.

Technische Auskünfte:

Stadtbau-GmbH Regensburg, Herr Martin Schulze, Tel. (0941) 7961- 188

Bei der Eröffnung sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen. Die Bieter sind 30 Tage an ihre Angebote gebunden.

Regensburg, den 01.03.2010

Stadtbau-GmbH Regensburg